

Ortsrecht der Gemeinde Blaichach



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Blaichach (Büchereigebührensatzung)

Vom 01. Dezember 2010

(nach Einarbeitung der ersten Änderung; Stand v. 01.01.2014)

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Artikel 78 Absatz 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, 130) und § 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169) erlässt die Gemeinde Blaichach folgende Satzung:

§ 1 Entgelterhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Bücherei Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist der jeweilige Benutzer der Gemeindebücherei. Schuldner ist auch der Benutzer, welcher sich der Gemeindebücherei lediglich zur Beschaffung von Medien über den auswärtigen Leihverkehr bedient.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Jahresgebühr entsteht mit jeder erstmaligen Entleihung von Medien in einem Kalenderjahr neu und wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.
- (2) Die Gebührenschuld bei Überschreitung der Ausleihfrist entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Ausleihfrist endet und wird mit der Zurückgabe der Medien oder mit der Mahnung nach § 3 Absatz 4 fällig.
- (3) Die übrigen Gebühren entstehen nach Erbringung der Leistung und werden zum gleichen Zeitpunkt fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Jahresgebühr beträgt bei Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr oder für eine ganze Familie jeweils 15,00 Euro.

Zu einer Familie im Sinne dieser Satzung zählen die im Familienverbund lebenden Eltern, als auch Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(2) Die Gebühr beträgt ferner

- a) für die Ausstellung eines Benutzerausweises: 1,00 Euro
- b) für die Ausstellung eines Ersatzausweises: 2,00 Euro
- c) für die Benachrichtigung bei der Vormerkung von Medien: 1,00 Euro

(3) Wird die Ausleihfrist mit Zustimmung der Gemeinde überschritten, so ist für jede weitere Woche eine Leihgebühr von 0,50 Euro zu bezahlen. Wird die Ausleihfrist ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde überschritten, ist für jede angefangene Woche eine Säumnisgebühr von 1,00 Euro je Medium zu bezahlen, ohne, dass es einer Erinnerung durch die Gemeinde bedarf.

(4) Müssen Medien wegen Überschreitung der Ausleihfrist angemahnt werden, so wird je Mahnung neben der Säumnisgebühr nach Absatz 3 eine Mahngebühr von 3,00 Euro erhoben.

(5) Für die Beschaffung von Medien über den auswärtigen Leihverkehr wird pro bestelltes Medium eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Auf die Beschaffung von Medien über den auswärtigen Leihverkehr besteht kein Anspruch.

(6) Werden Medien neu beschafft oder repariert, weil sie verloren oder nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt zurückgegeben wurden, so wird neben dem Schadenersatz pro Medium ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,00 Euro erhoben. Bei nachfolgender Rückgabe der verlorenen oder nicht zurückgegebenen Medien erfolgt keine Rückerstattung.

(7) Auf Wunsch werden von der Gemeindebücherei über die gezahlten Gebühren Quittungen erteilt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.04.2004 außer Kraft.